

Förderverein Heidengraben e.V.

SATZUNG

vom 22.11.2005 mit Änderung vom 10.09.2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird für die Bezeichnung der Vereinsämter nur die männliche Sprachform verwendet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Heidengraben e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Grabenstetten und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Erhaltung, Schutz und Bekanntmachung der vorhandenen archäologischen Kulturdenkmäler des Heidengrabens.
 - b. Erhalt und Förderung des Keltenmuseums Heidengraben in Grabenstetten.
 - c. Ideelle und materielle Unterstützung weiterer Forschungen.
 - d. Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen wird angestrebt, insbesondere mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Institut für Ur- und Frühgeschichte und Archäologie des Mittelalters der Universität Tübingen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Minderjährige können nur zusammen mit ihren gesetzlichen Vertretern Mitglied werden.
2. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird nach Eingang der ersten Beitragszahlung wirksam.
3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres zu entrichten. Bei einem Beitritt im Laufe des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.
 - b. Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Zwecke des Vereins sowie vereinsschädigendes Verhalten. Dazu gehört auch säumige Beitragszahlung für zwei aufeinanderfolgende Jahre.
 - c. Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen).Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands über die Geschäfts- und Finanzführung des abgelaufenen Geschäftsjahres
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Schatzmeisters
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl des Vorstands und der Beisitzer
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Festsetzung der Mitgliedbeiträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall ist mit einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige und juristische Personen haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Einem Mitglied darf maximal eine Stimme übertragen werden. Eine Weiterübertragung des Stimmrechts an ein drittes Mitglied ist nicht zulässig. Die Vollmachten müssen dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Bevollmächtigten übergeben werden.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, bei Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem SchatzmeisterDer Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von bis zu vier Beisitzern unterstützt. Vorstand und Beisitzer bilden den Gesamtvorstand.
3. Alle Mitglieder des Gesamtvorstands müssen volljährige Vereinsmitglieder sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

4. Der Gesamtvorstand wird alle zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit dauert bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl. Über eine en-bloc-Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Gesamtvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies kann erfolgen
 - a. in einer Gesamtvorstandssitzung, zu der der Vorstand ohne Tagesordnung einlädt. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen des Gesamtvorstands anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands,
 - b. als Abstimmung in Textform oder fernmündlich, wenn der Vorstand die Beschlussvorlage allen Gesamtvorstandsmitgliedern zur Kenntnis gebracht hat und diese dieser Art der Beschlussfassung zugestimmt haben.

§ 8 Mitgliedertreffen

Das Mitgliedertreffen dient der Kommunikation und Information. Es soll regelmäßig stattfinden.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Der Verein kann fachkundige Personen als Beiräte hinzuziehen. Diese unterstützen und beraten den Verein in Fragen fachlicher, archäologischer und historischer Belange. Die Beiräte müssen nicht Mitglieder im Verein sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Zur Abwicklung ernennt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen einen Liquidator.
3. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung an den „Tübinger Verein zur Förderung der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie e.V.“ (TÜVA e.V.); sollte dieser Verein zum Zeitpunkt der Liquidation nicht mehr bestehen, fällt es an die „Gesellschaft für Archäologie in Württemberg und Hohenzollern e.V.“. Das Vermögen ist im Sinne des Satzungszwecks (§ 3) zu verwenden.